

Foto-/Drehgenehmigung

Altes Schloss, Arkaden, Dürnitz und Innenhof

1. Vertragsparteien:

Landesmuseum: Landesmuseum Württemberg, Schillerplatz 6, 70173 Stuttgart (LMW)

Vertragspartner*in: Person/Firma/Institution _____

2. Foto-/Dreharbeiten:

im Landesmuseum Württemberg Stuttgart (Altes Schloss)

Datum: _____

Uhrzeit (von - bis): _____

Ort der Aufnahmen:

Ausstellungsbereiche

Innenhof des Alten Schlosses*

Arkaden des Alten Schlosses

Dürnitz (Museumsfoyer)

*vorausgesetzt, die Zustimmung des Amts für Vermögen und Bau BW (Amt Stuttgart) liegt vor

!! Bitte beachten: Gekennzeichnete Objekte/Vitrinen dürfen nicht fotografiert/aufgenommen werden !!

3. Zweck der Verwendung der Aufnahmen

private Verwendung

kommerzielle Nutzung

wissenschaftliche Arbeit (Bestätigung durch Institution/ Hochschule/ Schule erforderlich)

Presse/Medienberichterstattung

Medium: _____

Geplanter Sende-/ Erscheinungstermin:

4. Beschreibung der Maßnahme

5. Team/Equipment Vertragspartner*in:

- Anzahl Personen Foto-/Filmteam: _____
- vor Ort verwendetes Equipment: _____

6. Kontaktperson und Kontaktdaten Ansprechpartner*innen:

LMW:

Ansprechpartner*in: Anke Bauer

Vertretung: Heike Scholz

Telefon: 0711 89 535 150

E-Mail: presse@landesmuseum-stuttgart.de

Vertragspartner*in:

Ansprechpartner*in: _____

Vertretung: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

7. Kosten: (auszufüllen vom LMW)

() keine

() Foto-/Filmaufnahmen für 1 Stunde: 300 Euro zzgl. USt., einschl. Aufsichtsperson
(Hinweis: Die Anzahl der erforderlichen Aufsichtspersonen richtet sich nach dem Umfang der Maßnahme.)

Danach jede weitere Stunde: 300 Euro zzgl. Aufwand für Aufsichtspersonal (45 Euro/Stunde je Person), jeweils zzgl. USt.

voraussichtliche Kosten gesamt:

Hinweis: Abgerechnet wird nach tatsächlichem Aufwand.

Der/die Vertragspartner*in erhält eine Rechnung.

Eine Stornierung oder Änderung ist schriftlich bis 3 Werktage (Montag bis Freitag) vor dem in Ziffer 2 genannten Termin möglich. Ansonsten bleibt die Zahlungspflicht des/der Vertragspartners*in (Ziffer 6) bestehen.

8. Versicherung

() Der*die Vertragspartner*in verfügt über eine ausreichende Produktionshaftpflichtversicherung oder wird diese rechtzeitig auf eigene Kosten abschließen, welche Personen- und Sachschäden in ausreichendem Maße, insbesondere hinsichtlich der Werte der Exponate, umfasst.

Stuttgart, den

Stuttgart, den

Vertragspartner*in
Vertreten durch ...

Landesmuseum Württemberg
Vertreten durch ...

Allgemeine Nutzungs- und Geschäftsbedingungen für Fotogenehmigung

Diese Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen für Foto- und Drehaufnahmen sowie deren Verwertung gelten ergänzend für alle Foto- und Drehgenehmigungen, welche durch das Landesmuseum Württemberg, Schillerplatz 6, 70173 Stuttgart (nachfolgend LMW genannt) erteilt werden, außer es wurde im Einzelfall etwas anderes schriftlich oder in Textform vereinbart.

§ 1 Aufnahmen

(1) Das LMW gestattet dem*der Vertragspartner*in Foto-/Filmaufnahmen, mit und ohne Ton, (nachfolgend **Aufnahmen** genannt) anzufertigen.

(2) Das LMW gewährt dem*der Vertragspartner*in zu diesem Zweck den Zutritt zum Gebäude Altes Schloss und ermöglicht die Aufnahmen. Der*die Vertragspartner*in hat den Anweisungen des Dienstpersonals des LMW Folge zu leisten.

(3) Änderungen an den Flächen und in den Räumen, den Ausstattungsgegenständen oder den Objekten sind nicht zulässig. Aufbauten sind abzustimmen und vom Landesmuseum freizugeben.

§ 2 Zweck der Aufnahmen

Die Aufnahmen entstehen für den in der Drehgenehmigung genannten Zweck und dürfen nur für diesen dem*der Vertragspartner*in genutzt werden.

§ 4 Nutzungsrechte

Die Nutzungsrechte an den Aufnahmen werden ausschließlich für den genannten Zweck eingeräumt. Eine weitergehende Nutzung bedarf der gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Eine Weitergabe der Aufnahmen an Dritte und / oder eine Nutzung durch Dritte bedarf der gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

§ 5 Rechte Dritter

(1) Da das LMW an Objekten, die im fremden Eigentum stehen, nicht über die entsprechenden Property Releases verfügt und auch bei Objekten, die als Werk oder Leistungsschutzrecht nach dem Urhebergesetz geschützt sind, nicht über die ausschließlichen und unbegrenzten Nutzungsrechte, das Bearbeitungsrecht oder das Recht zur Weitergabe an Dritte verfügt, hat der*die Vertragspartner*in für eine außerhalb dieser Foto-/Drehgenehmigung beabsichtigte Nutzung die erforderlichen Nutzungsrechte und Gestattungen selbst zu klären und bei den jeweiligen Rechteinhabern einzuholen.

(2) Darüber hinaus hat der*die Vertragspartner*in weitere Schutzrechte wie Marken oder geschützte Designs sowie die Rechte abgebildeter Personen zu beachten und auch hier die

ggfs. erforderlichen Gestattungen und Lizenzen selbst einzuholen, sofern die Aufnahmen und die Verwertung der Aufnahmen diese berühren.

(3) Der*die Vertragspartner*in ist für die rechtlich zulässige Nutzung der Aufnahmen allein verantwortlich.

§ 6 Nennung des LMW

Bei der Veröffentlichung der Aufnahmen ist das LMW stets wie folgt zu nennen; die Nennung kann bei der öffentlichen Wiedergabe mündlich erfolgen:

„Landesmuseum Württemberg in Stuttgart“

§ 7 Sorgfalt und Pflichten bei Foto-/Filmaufnahmen

(1) Der*die Vertragspartner*in ist für die gefahrlose Benützung der Foto-/Drehorte sowie der Zu- und Abgänge im Rahmen der Aufnahmen selbst verantwortlich und hat vor Beginn der Arbeiten den Ort sowie die Zu- und Abgänge dahingehend zu überprüfen.

(2) Der*die Vertragspartner*in ist verpflichtet, bei den Aufnahmen die notwendige Sorgfalt im Umgang mit dem Motiv walten zu lassen. Bei Fotoarbeiten ist die Verwendung von Stativ und (Blitz)Licht in den Innenräumen des Alten Schlosses nicht gestattet. Bei Dreharbeiten/anderen Vereinbarungen ist beim Einsatz von Stativen und künstlichem Licht höchste Vorsicht geboten und die hohe Lichtempfindlichkeit der Objekte zu berücksichtigen.

(3) Aufbau und Einsatz von mitgebrachtem Equipment für die Aufnahmen liegen allein im Verantwortungsbereich des*der Vertragspartners*in. Equipment ist stets so einzusetzen, dass keine Gefahr für Personen oder Sachen besteht. Der*die Vertragspartner*in haftet auch für leichte Fahrlässigkeit.

(4) Der*die Vertragspartner*in hat der Hausordnung des LMW und den Anweisungen des Dienstpersonals des LMW (z. B. hinsichtlich freizuhaltender Wege, Abstandsregeln, Schutz des Besucherverkehrs) Folge zu leisten und trägt dafür Sorge, dass der Museumsbetrieb nicht gestört wird.

(5) Der*die Vertragspartner*in ist verpflichtet, für die Sicherung seines Equipments und seiner Garderobe vor Beschädigung und Diebstahl selbst Sorge zu tragen. Das LMW übernimmt keine Haftung für Verlust oder Beschädigung.

§ 8 Übergabe, Schadensanzeigen

(1) Der*die Vertragspartner*in hat die Flächen/Räumlichkeiten so zu verlassen, wie er sie vorgefunden hat.

(2) Etwaige Schäden in den Räumen / Flächen oder an Gegenständen / Objekten hat der*die Vertragspartner*in dem LMW unter den angegebenen Kontaktdaten vor dem Verlassen des LMW mündlich mitzuteilen und unverzüglich per E-Mail anzuzeigen.

§ 9 Haftung

(1) Der*die Vertragspartner*in haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung gilt für alle von ihm eingesetzten Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen und umfasst auch die Haftung für leichte Fahrlässigkeit.

(2) Das LMW haftet bei einfacher Fahrlässigkeit- außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt. Die Haftung des LMW ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen. Soweit die Haftung des LMW ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen des LMW.

§ 10 Freistellung

(1) Der*die Vertragspartner*in stellt das LMW von sämtlichen Schäden und Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Aufnahmen erhoben werden und/oder auf einem Verstoß gegen diese Vereinbarung oder gesetzliche Vorschriften beruhen. Dies erstreckt sich auch auf die Kosten und Aufwendungen des LMW, die mit der Inanspruchnahme bzw. der Abwehr von sämtlichen Schäden und Ansprüchen Dritter zusammenhängen sowie die notwendigen Rechtsverfolgungskosten zur Abwehr der Ansprüche.

(2) Die Freistellung umfasst auch den Fall, dass die Aufnahmen außerhalb der Nutzungsgestattung vom*von der Vertragspartner*in genutzt werden, Einwilligungen, Gestattungen und Zustimmungen Dritter nicht im erforderlichen Maß vorliegen, und das LMW von Dritten insoweit in Anspruch genommen wird.

§ 11 Kosten

Personal- und Betriebskosten sind gemäß Individualvereinbarung von dem/der Vertragspartner*in zu tragen.

Stand: 13. Januar 2026